

# Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Oranienburg

## 1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I S. 3)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder - und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 42])
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 11b des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)

## 2. Grundsätze / Gesetzliche Aufträge

Kindertagesbetreuung dient gemäß § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz (nachfolgend KitaG) der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege durchgeführt werden.

Kindertagespflege dient gemäß § 2 Abs. 3 KitaG der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Tagespflege (nachfolgend TP) kann für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter bedarfserfüllend sein, wenn die Betreuungsform der familiären Situation der Kinder Rechnung trägt und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleistet sind. Eine Betreuung über das dritte

Lebensjahr ist zulässig, wenn der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Genehmigung dafür erteilt.

TP ist dann eine gleichwertige Betreuungsform zur institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten. Eltern haben auch in der TP ein Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen der Kapazitäten und gesetzlichen Regelungen.

Der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für die fachliche Begleitung, Beratung und Qualifikation der Tagespflegepersonen (nachfolgend TPP).

Er erteilt bei Eignung der TPP eine Pflegeerlaubnis für bis zu 5 Fremdkinder im Alter von Null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder für Grundschulkindern und ggf. für Kinder von drei bis zum Schuleintritt, sofern dies genehmigungsfähig ist.

Die Vermittlung geeigneter TPP obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Oberhavel. Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist diese Aufgabe vom Landkreis Oberhavel auf die Stadt Oranienburg übertragen worden.

Die Stadt Oranienburg entlohnt gemäß dieser Richtlinie die TPP nach Qualifikation und Berufserfahrung. Durch diese Differenzierung wird das Ziel verfolgt, insbesondere die Arbeit in der TP für TPP mit entsprechender Berufsausbildung und Berufserfahrung zu fördern. Durch die Eingruppierung in drei Entgeltstufen erhalten pädagogisch ausgebildete TPP verwandte Entgelte wie ErzieherInnen der Entgeltgruppe S 8a in städtischen Kindertagesstätten.

Kinder, die eine Tagespflegestelle besuchen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (nachfolgend SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg. Voraussetzung für den Unfallschutz ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete TPP gemäß § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII) erfolgt.

### **3. Räumliche Voraussetzungen**

Im Rahmen der Pflegeerlaubnis werden die für die TP genutzten Räume durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Oberhavel genehmigt. Die TPP ist verpflichtet, alle räumlichen Veränderungen nach Erteilung der Pflegeerlaubnis auch der Stadt Oranienburg anzuzeigen sowie den Mitarbeitern\*innen des Amtes für Bildung und Soziales der Stadt Oranienburg auf Wunsch Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

In den Räumlichkeiten und auf dem Freigelände der Tagespflegestelle darf nicht geraucht werden (§ 11 Abs. 3 KitaG).

### **4. Beratung, Fortbildung und Begleitung der TPP**

Zu einer qualitativen TP gehören entsprechende Maßnahmen der eigenen Qualifizierung, wie Fortbildungsveranstaltungen und die Einplanung des bewussten Studiums von Fachliteratur. Auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Fachkräften in der Jugendhilfe, speziell mit anderen TPP, soll regelmäßig gepflegt werden.

Der Landkreis Oberhavel bietet fachspezifische Fortbildungen für TPP an. Darüber hinaus bietet die Stadt Oranienburg einmal jährlich eine kostenfreie Fortbildung für TPP an einem Samstag an.

Die Kooperation mit anderen TPP und mit regionalen Kindertageseinrichtungen kann durch die Stadt Oranienburg unterstützt werden.

Für Fortbildungen kann die TPP zwei bezahlte Schließtage im Jahr in Anspruch nehmen. Diese sind der Stadt Oranienburg vor Inanspruchnahme anzuzeigen und werden unter entsprechender Nachweisführung (Zertifikat) im Rahmen der monatlichen Abrechnungen berücksichtigt.

## **5. Vertrag**

Bei nicht privat vereinbarter TP sind in die Vertragsgestaltung alle drei Beteiligten – TPP/ Stadt/ Eltern einzubeziehen, dazu werden zwei gesonderte Verträge

- Tagespflegeperson – Stadt Oranienburg (Kostenübernahmevereinbarung)
- Stadt Oranienburg – Personensorgeberechtigte – Tagespflegeperson (Betreuungsvertrag)

abgeschlossen.

## **6. Verfahren bei Urlaub und Krankheit**

Die TPP erhält jährlich ausschließlich für 35 Fehltage durch Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheiten volles Entgelt.

Die TPP ist verpflichtet, jährlich eine Schließzeit von mindestens zwei Wochen gemeinsam mit den Eltern festzulegen. Die Schließzeit ist bis zum 15.02. des Kalenderjahres bei der Stadt Oranienburg anzuzeigen.

Entschuldigte Fehltage der zu betreuenden Kinder durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem Grund werden in voller Entgelthöhe gewährt.

Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes ist von der TPP umgehend nach Feststellung, spätestens aber nach Vollendung von 4 Wochen unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreuungsvertrag mit den Eltern kann während seiner Laufzeit von der Stadt Oranienburg jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn ein Kind über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen unentschuldigt fehlt und auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung seitens der TPP keine Rückmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgte.

Der 24. und 31. Dezember werden als bezahlte Arbeitstage anerkannt.

## **7. Kündigung**

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Alle Vertragsparteien sind berechtigt, das Tagepflegeverhältnis zu kündigen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Wahrung der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung oder dem Datum der persönlichen Übergabe der Kündigung an den Vertragspartner Stadt.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn das Vertrauensverhältnis der Eltern zur TPP oder umgekehrt nachhaltig geschädigt ist. Sofern keine festgestellte Kindeswohlgefährdung der Grund der außerordentlichen Kündigung ist, wird das Entgelt für den laufenden Monat der Kündigung (Kündigungsdatum) noch nach Vertrag gewährt.

Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von allen Beteiligten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

## **8. Finanzielle Leistungen**

Wird mit einer TPP zur Betreuung eines Kindes ein Vertrag geschlossen, erhält die TPP von der Stadt Oranienburg ein Entgelt entsprechend dieser Richtlinie auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage eines jeweiligen Monats.

Der Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Stadt und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten sind dabei Voraussetzung und zwingender Bestandteil des Verfahrens.

Das zu gewährende Entgelt beinhaltet gemäß § 23 SGB VIII abschließend folgende Bestandteile:

- Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Erstattung der nachgewiesenen Kosten zur Berufsgenossenschaft (Unfallschutz)
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung-
- Vergütung der Vor- und Nachbereitungszeiten (Berechnungsgrundlage = Förderleistung): pro Kind 2 Stunden im Monat.

Maßgeblich für die Abrechnung ist der letzte Betreuungstag im Monat.

Die Bestandteile

- Sachaufwand
- Betrag zur Förderleistung

sind im Stundensatz vollumfänglich enthalten.

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) wird einmal im Jahr gewährt.

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich gewährt.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Qualifikation der TPP und deren Berufserfahrung sowie dem zu leistenden Betreuungsumfang.

Die Stadt Oranienburg gewährt das Entgelt in drei Entgeltstufen.

Mit jeder tariflichen Entgelterhöhung nach dem TVöD SuE werden die Stundensätze entsprechend neu angepasst.

Zur Förderung der Kindertagespflege kann auf Antrag der TPP, die ihre Tätigkeit in Oranienburg ausübt, ein Investitionszuschuss in Höhe von 250,00 € jährlich gewährt werden. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden und darf nur für Beschaffungen verwendet werden, die für die Kindertagespflegebetreuung erforderlich und geeignet sind. Gefördert wird die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Kinderwagen) sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien.

Der Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses ist bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Oranienburg zu stellen und zu begründen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Voraussetzungen und Haushaltsfreigabe innerhalb des 2. Quartals des laufenden Jahres.

Die Abrechnung des Investitionszuschusses ist mittels eines Verwendungsnachweises und entsprechender Belege bis zum 05.01. des Folgejahres bei der Stadt Oranienburg vorzulegen. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

## **8.1. Sachaufwand**

Gemäß § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII) umfasst die laufende Geldleistung u.a. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der TP für den Sachaufwand entstehen.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird der Sachaufwand individuell am Bedarf bestimmt.

Bestandteile der Kosten des Sachaufwandes sind insbesondere:

- ✓ Verpflegungskosten inklusive Frühstück und Vesper (je nach Betreuungsumfang), Mittagessen und ganztägige Getränkeversorgung
- ✓ ggf. Mietkosten
- ✓ Verbrauchskosten, wie Strom, Wasser, Heizung und Müll
- ✓ Pflegematerialien, wie Windeln (außer individuelle Sonderpflegemittel)
- ✓ Hygienebedarf
- ✓ Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterial
- ✓ Aufwendungen für Freizeitgestaltungen
- ✓ Renovierungskosten
- ✓ Kosten für Fortbildung

- ✓ Fahrkosten
- ✓ Mitgliedsbeiträge
- ✓ Büro- und Kommunikationskosten
- ✓ Versicherungen außer Unfallschutz Berufsgenossenschaft, Pflichtbeiträge Rentenversicherung und Pflichtbeiträge Kranken- und Pflegeversicherung

Die Festsetzung der Höhe des Sachaufwandes wurde auf der Grundlage der steuerlich pauschal anerkannten Betriebskostenpauschale bestimmt und beträgt unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen nach dieser Richtlinie ab dem 01.01.2023 2,00 € je Stunde und betreutem Kind.

Zum Ausgleich der noch zu erwartenden Inflation und Kostensteigerungsrate für die folgenden Jahre wird eine jährliche Erhöhung des Sachaufwandes um 0,05 € je Stunde und betreutem Kind vorgenommen.

## **8.2. Förderleistung**

### 8.2.1. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 1

- Tagespflegerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption

### 8.2.2. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 2

- Tagespflegerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
  
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 3 Jahre Berufserfahrung als TPP
- 12 Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr

### 8.2.3. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 3

- Tagespflegerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
- Pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Kita- Personalverordnung Brandenburg
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 12 Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr

Die TPP ist verpflichtet, alle geforderten Nachweise bis zum 05.01. des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

Der erforderliche Erste- Hilfe- Ausbildungskurs sowie deren Auffrischkurse werden für die Nachweisführung der 12 Fortbildungsstunden nicht anerkannt.

### 8.2.4. Allgemeine Regelungen und Nachweispflichten für alle Entgeltstufen

Anforderungen einer höheren Entgeltstufe als der Entgeltstufe 1 müssen durch geeignete Unterlagen (Abschlusszeugnisse, Anerkennungsurkunden, Konzeptionen, Fortbildungszertifikate etc.) nachgewiesen werden.

Die TPP ist verpflichtet, alle geforderten Nachweise zur Einstufung der Entgeltgruppe vorzulegen.

Bei fehlendem Nachweis der TPP zur Teilnahme am festgesetzten Fortbildungsumfang erfolgt die Rückstufung

- der Entgeltstufe 2 in die Entgeltstufe 1 und
- der Entgeltstufe 3 in die Entgeltstufe 2.

Die Änderung der Entgeltstufe durch Rückstufung erfolgt nach Feststellung zum 01.01. des Jahres, welches auf das Abrechnungsjahr folgt.

Bei Anträgen auf Veränderung der Entgeltstufe wird die Neueinstufung bei vollständigem Nachweis aller beschriebener Anforderungen ab dem folgenden Monat berücksichtigt.

#### 8.2.5. Die Höhe der Förderleistung in den Entgeltstufen

Entgeltstufe	1	2	3
Förderleistung je Kind/ Betreuungsstunde	2,90 €	3,35 €	3,60 €

### 8.3. Die Höhe des Stundensatzes in den Entgeltstufen

(Förderleistung und Sachaufwand zusammen)

TPP erhalten nachfolgendes Entgelt, welche sich entsprechend ihrer Qualifikation nach der Entgeltstufe in der Förderleistung unterscheidet und sich insgesamt aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammensetzt:

Entgeltstufe	Sachaufwand/ Kind/ Betreuungsstunde in €	Förderleistung/ Kind/ Betreuungsstunde in €	Summe Entgelt/ Kind/ Betreuungsstunde in €
1	2,00	2,90	4,90
2	2,00	3,35	5,35
3	2,00	3,60	5,60

### 8.4. Ergänzende Tagespflege

Die ergänzende Tagespflege soll die Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte vervollständigen, wenn die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten den notwendigen Betreuungsumfang nicht abdecken können und die familiäre Situation des betreuten Kindes die ergänzende Betreuung nachweislich zum Wohle des Kindes erfordert.

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege unter 10 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 8 €/ betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 168 €/ Monat)

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege 10 bis unter 15 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 5 €/ betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 105 €/ Monat)

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege 15 bis unter 20 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 2 €/ betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 42 €/ Monat)

Ab einem Betreuungsumfang von mindestens 20 Wochenstunden ergänzende Tagespflege findet ausschließlich das Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe Anwendung.

## **8.5. Tagespflege für Kinder mit Behinderungen**

Kinder mit Behinderungen können, sofern die Tagespflegestelle geeignet ist und die Eltern die Kinderbetreuung wünschen, auch in Kindertagespflege betreut werden. Eine Tagespflegestelle ist geeignet, wenn

- die TPP einen Berufsabschluss als sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 1, 3 der KitaPersV des Landes Brandenburg hat und
- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt, dass die Gegebenheiten der Tagespflegestelle der entsprechenden Behinderung gerecht werden.

Als schwerbehindert gelten demnach alle Personen mit einem Grad der Behinderung (nachfolgend GdB) von mindestens 50. Zusätzlich zum GdB können bestimmte Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein, welche die besonderen Beeinträchtigungen der Behinderung ausweisen. Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem erforderlichen GdB und gegebenenfalls den notwendigen eingetragenen Merkzeichen bei der Antragsstellung nachzuweisen. Geeignete TPP, welche Kinder mit Behinderungen betreuen dürfen, sind gemäß ihrer Qualifikation in die Entgeltstufe 3 einzugruppieren und sollen zusätzlich für ihre besonderen Aufwendungen einen Zuschlag zum festgesetzten Entgelt erhalten. Der gewährte Zuschlag orientiert sich am Grad der Behinderung (GdB) gemäß SGB IX.

Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von mindestens 50 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 100 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3.

Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von über 50 bis unter 100 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 150 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3.

Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von 100 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 200 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3.

## **8.6. Unfallversicherung**

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören zu den laufenden Geldleistungen und werden als Unfallversicherung in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages

anerkannt und durch die Stadt Oranienburg durch Vorlage des Versicherungsbescheides für das vergangene Jahr ausgezahlt.

Die Gewährung der Leistungen zur Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung) erfolgt nur für die TPP im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oranienburg.

### **8.7. Erstattung der nachgewiesenen, hälftigen, angemessenen Kosten der Altersvorsorge**

Selbständige TPP sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, sofern das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der Tätigkeit als TPP mehr als 450 € monatlich beträgt. Ist eine TPP in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtig oder freiwillig versichert, gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen.

Liegt das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) unter 450 € monatlich, kann die TPP statt einer gesetzlichen Rentenversicherung auch eine private Alterssicherung abschließen. Als angemessen gelten die festgesetzten hälftigen Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge, deren Beiträge mit denen einer gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (Basisversicherung).

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Altersvorsorge an die TPP gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt anteilig für die Kinder mit Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Oranienburg.

### **8.8. Erstattung des nachgewiesenen, hälftigen, angemessenen Pflichtbeitrages in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**

Als angemessen gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP von der gesetzlichen Krankenkasse festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Gleiches gilt, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt.

Festgesetzte hälftige Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind dann angemessen, wenn es sich in der privaten Krankenkasse um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die TPP gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt anteilig für die Kinder mit Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Oranienburg, soweit und in der Höhe in der die TPP dazu durch Gesetz verpflichtet ist.

### **8.9. Nachweispflicht Versicherungen**

Bis zum 30.04. des Jahres, spätestens aber mit der Monatsmeldung Mai, sind der Stadt Oranienburg die Versicherungsnachweise (Krankenversicherung/ Rentenversicherung für

das laufende Jahr sowie der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft Unfallversicherung für das vergangene Jahr) vorzulegen.

Bis zum 31.03. des aktuellen Jahres sind der Stadt Oranienburg durch geeignete Belege, wie z.B. Kontoauszüge, die geleisteten Zahlungen für das vergangene Jahr nachzuweisen.

Kann die Zahlung an die Versicherungsträger durch die TPP nicht belegt werden oder kommt die TPP der Nachweispflicht nicht nach, werden die durch die Stadt Oranienburg bereits gezahlten Beiträge bis zur letzten, anerkannten Nachweislegung zurückgefordert.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie verliert die Richtlinie Kindertagespflege Stadt Oranienburg, beschlossen am 28.09.2015, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 11.10.2022

Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

## **10. Anlagen**

Anlage 1 – Pädagogische Konzeption  
Anlage 2 – Elternfragebogen  
Anlage 3 – Sicherheitsempfehlungen  
Anlage 4 – Qualitätsstandards

## **Anlage 1:**

### **Die Pädagogische Konzeption**

Folgende Teile sollen in der Konzeption enthalten sein:

1. Der Bildungsauftrag in der Tagespflege
  - Aussagen zu den 6 Bildungsbereichen und deren Umsetzung
  - zur Beobachtung der Kinder
  - zur Dokumentation der Entwicklung der Kinder
  - zu den Bildungsprozessen
2. Die Rolle der Tagespflegeperson und ihrer Familie
3. Erziehungsziele der Tagespflegeperson
4. Gestaltung der Eingewöhnungsphase
5. Die Gestaltung und Ausstattung der Räume (Spielorte, Entwicklungsräume)
6. Die Gestaltung des Tagesablaufes
7. Gestaltung von Schlüsselsituationen (Bringen, Holen, Mahlzeiten)
8. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/der Familie des Tagespflegekindes
9. Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegestellen

## Anlage 2:

### Muster Elternfragebogen:

#### I. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name:

Vorname:

Adresse:

Telefonische Erreichbarkeit im Notfall:

Name:

Vorname:

Adresse:

Telefonische Erreichbarkeit im Notfall:

#### Angaben zum Kind

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

#### Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind in der Tagespflegestelle abzuholen:

Name:

Vorname:

Adresse:

Telefonische Erreichbarkeit im Notfall:

#### II. Entwicklungsgeschichte

#### III. Gesundheitszustand des Kindes

Bereits durchgeführte Impfungen:

Leidet das Kind an Allergien, Unverträglichkeiten oder chronischen Erkrankungen?

Hat das Kind Behinderungen/Beeinträchtigungen?

Muss das Kind regelmäßig bestimmte Medikamente einnehmen?

Sind besondere Maßnahmen im Umgang mit dem Kind erforderlich?

Ist das Kind anfällig für bestimmte Krankheiten?

Welche ansteckenden Krankheiten hatte das Kind?

Wie reagiert das Kind auf Fieber oder erhöhte Temperatur?

#### IV. Ess- und Trinkgewohnheiten

Verträgt das Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht?

#### Muss das Kind eine Diät einhalten?

#### V. Ängste des Kindes

Wie ängstlich ist das Kind im Allgemeinen? Wovor fürchtet sich das Kind? Wie reagiert das Kind, wenn Sie versuchen, es zu beruhigen?

#### VI. Sonstige Informationen

Sollten Sie weitere Informationen haben, notieren Sie diese bitte. Wenn der Platz nicht ausreichend ist, auf einem Extrablatt!

---

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte

## **Anlage 3:**

### **Sicherheitsempfehlungen - Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“**

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

#### Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten, Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.  
Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

#### Küche:

Herde sind in geeigneter Form zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können.  
Es empfiehlt sich beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel von Kleinkindern nicht erreicht werden können.  
Scharfe Gegenstände, wie Nadeln, Messer und Scheren sind wegzuräumen.

#### Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren.  
Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden.  
Putzmittel, Medikamente, Waschpulver, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

#### Alkohol, Zigaretten:

Alles verschlossen und für Kinder nicht zugänglich aufbewahren.

#### Flächen:

Fenster, Türen und Schrankfüllungen aus Glas sollten mit einer Splitterschutzfolie gesichert sein.  
Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden.  
Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.  
Verkleidungen für Heizkörper und an anderen Gegenständen müssen fest verankert und klettersicher sein.  
Regale, Schränke, Fernseher sind gegen Umstürzen zu sichern.  
Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch)

#### Spielzeug:

Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastiktüten nicht für Kinder erreichbar aufbewahren. Erstickungsgefahr!

#### Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS –Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen.  
Das GS Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

#### Tiere:

Haustiere dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

#### Garten:

Stehende und fließende Gewässer müssen gesichert werden, die Kinder dürfen keinen Zugang haben.  
Terrassen und Balkone dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten.

Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden.  
Im Garten aufgestellte Spielgeräte sollen gut verankert, regelmäßig geprüft und gewartet werden.  
Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden.  
Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.

### Erste Hilfe:

Der Erste Hilfe Kasten ist sicher, aber griffbereit zu lagern.

## **Anlage 4:**

### **Qualitätsstandards:**

Die Arbeit einer TPP steht wie die in einer Kindertagesstätte unter dem Anspruch der „Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung“ (vgl. KitaG).

Es geht also nicht nur um eine liebevolle Aufbewahrung und Pflege des Kindes, sondern zugleich um eine pädagogische Förderung des Kindes in allen wesentlichen Entwicklungsbereichen.

Ebenso wie in der Kindertagesstätte sind die nachfolgenden 6 Bildungsbereiche altersgerecht zu vermitteln:

- ✓ Körper, Bewegung und Gesundheit
- ✓ Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
- ✓ Musik
- ✓ Darstellen und Gestalten
- ✓ Mathematik und Naturwissenschaften
- ✓ Soziales Leben

Im Folgenden sind wichtige pädagogische Standards für die 6 Bildungsbereiche aufgeführt:

#### **→ Standard für die sprachliche und kognitive Entwicklung**

- Es ist eine ausreichende Anzahl von altersentsprechenden Bilderbüchern vorhanden.
- Zu den täglichen Aktivitäten gehört das Vorlesen und gemeinsames Betrachten von Bilderbüchern.
- Die TPP regt die Kinder in vielfältiger Weise zum Gespräch an.
- Die TPP setzt Sprache zum Gedankenaustausch und zur Denkentwicklung („Warum“, „Was meinst Du?“, „Kannst Du mir das zeigen/erklären?“) ein.
- Bei Kindern im „vorsprachlichen“ Alter fördert die Tagespflegeperson die sprachlichen Tätigkeiten.
- Eine Vielfalt von altersentsprechenden Materialien und Aktivitäten wird angeboten, die die Denkfähigkeit der Kinder anregen (z.B. Puzzles, Memory, Stifte, Blätter, kleines Bauspielzeug, verschiedenartige Bau- und Konstruktionsspiele, Klötze, Bausteine)
- Die TPP beobachtet und begleitet das Kind.
- Die TPP unterstützt die Kinder bei der Entwicklung von Begriffen wie Größen (groß, klein, schmal, breit, lang, kurz), Farben, Relationen (oben, unten, vorne, hinten, über, unter, heute, morgen).
- Die TPP fördert durch ihr eigenes Sprachvorbild (klare Artikulation, Wortschatz, Grammatik) die Sprachkompetenz der Kinder.

#### **→ Standard für die Entwicklung in den Bereichen Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten**

- Darstellen/ Gestalten entspringen einem Grundbedürfnis des Menschen und sind seit Urzeiten ein Ausdrucksmittel. Gestalten fördert das Wahrnehmen und hilft dem Kind, mit Reizen, Gefühlen/ Körperempfindungen umzugehen.
- Basteln in kreativer Form, täglicher Umgang mit vielfältigen Materialien (Farben, verschiedene Papierarten/-größen, Klebstoff, Schere, Steine, Sand, Früchte, Knete, Ton)
- Den Tagespflegekindern stehen für künstlerisches Gestalten verschiedenartige Materialien zur Verfügung, wie Stifte, Farben, Fingerfarben, Knete, Materialien zum Schneiden und Kleben. Anregungen zum individuellen Gestalten stehen im Vordergrund.
- Die Kinder haben die Möglichkeit mit Sand, Wasser und unterschiedlichen Sand- und Wasserspielzeugen zu spielen.
- Kinderlieder und Reime gehören zum Repertoire des Betreuungsalltages.
- Dem Tagespflegekind wird die Möglichkeit geboten, vielfältige musikalische Erfahrungen zu machen (Spieluhr, Klangstäbe, Töpfe zum Schlagen und auch Rekorder mit CD)
- Zum Tanzen und Singen sowie andere Bewegungsaktivitäten und Ausdrucksformen haben die Kinder täglich Gelegenheit.

### → Standard Mathematik und Naturwissenschaften

- Das altersgemäße Ergründen mathematischer Größen und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge wird durch die TPP durch z.B. Wanderungen, kleine Experimente und Projekte unterstützt und begleitet. (z.B. Projekt Regenwurm, Experimente mit Samen, Fühlpfade, Insektenwand, Aquarium)

### → Standard soziale und emotionale Entwicklung

- Die Begrüßung und Verabschiedung der Kinder findet in einer persönlichen Atmosphäre statt. Auf Trennungsprobleme geht die Tagespflegeperson einfühlsam ein.
- Die TPP unterstützt das Kind in der Entwicklung des Selbstwertgefühls und der Ich- Entwicklung.
- Die TPP begleitet die Entwicklung von Beziehungsfähigkeit/Bindungsfähigkeit. Die Atmosphäre zwischen Tagespflegeperson und Kind ist angenehm und von einem ausgewogenen Verhältnis an Nähe und Distanz geprägt.
- Das Leben in der Tagespflegestelle ist für das Kind durch Regeln gekennzeichnet, die dem Kind zur Orientierung dienen.
- Es dürfen keine drastischen Maßnahmen wie Anschreien der Kinder oder andere Formen von Gewalt gegenüber den Kindern angewandt werden.
- Die Kinder haben, entsprechend ihres Alters, täglich Gelegenheit, im Rollenspiel unterschiedliche Rollen einzunehmen (Vater, Mutter, Kind, Feuerwehrmann, Polizistin, Ärztin, Busfahrer usw.). Den Kindern werden Material und Aktivitäten angeboten, die Gegebenheiten und Bräuche (z. B. Feste) aus anderen Kulturen zeigen.
- In den Räumen stehen Materialien wie Spielfiguren, Puppen, Stoffe, Tücher, Bühnen oder Podeste und andere zweckentfremdete Materialien zur Verfügung. Aber auch Fotos und gemalte Bilder der Kinder.
- Das Tagespflegekind erlebt den Umgang mit Freude, Ängsten, Trauer, Ärger, Wut, Frustration anhand realer Situationen bzw. anhand von Spielsituationen.
- In der TP werden Eigen- und Gemeinsinn gefordert und gefördert durch z.B. das Berücksichtigen von Wünschen und Bedürfnissen des Kindes und das gemeinsame Festlegen von Regeln.

### → Standard Elternarbeit

Damit die Tagespflege eine für das Kind fördernde Betreuungsform sein kann, die zeitlich stabil ist, bedarf es eines regen Austausches und einer engen Abstimmung mit den Eltern des Tagespflegekindes wie auch mit den Familienmitgliedern der Tagespflegeperson.

Dazu können u. a. folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Die TPP wird über die familiäre Situation des Kindes informiert.
- Die TPP und Eltern sprechen die für das Betreuungsverhältnis wesentlichen Punkte miteinander ab (z. B. Erziehungsziele, Eingewöhnungsphase, Bring- und Abholzeiten)
- Die TPP und Eltern nutzen die Bring- und Abholzeiten zum regelmäßigen Austausch.
- Die TPP und Eltern planen wichtige Schritte gemeinsam und informieren sich über wichtige Vorkommnisse wechselseitig.
- Die TPP plant den Tagesablauf so, dass es zu einer Balance zwischen der Betreuung und ihren anderen Aufgaben kommt und eine gegenseitige Behinderung ausgeschlossen ist.
- Die TPP unterstützt die Kinder, indem sie ihnen für sich im Tagesablauf ergebende interessante Ereignisse und Begegnungen viel Zeit einräumt, die Kinder beteiligt, sie begleitet, ihnen zuhört und mit ihnen über die Erlebnisse spricht